

Gemeinderatssitzung vom 13.11.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben**
- 3. ÖROK-Fortschreibung 1. Auflage**
- 4. Flächenwidmungsänderungen**
 - 4.1. Flächenwidmungsänderung der Gp. 3451/2, Höfle (Wilhelm Carlo, Kaiserbergstraße 6)
 - 4.2. Flächenwidmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der Gp. 5225/1, Parkgarage mit Reitplatz (Scheiber Lukas, Ramolweg 5)
- 5. Bebauungsplanpflicht**
- 6. Grundangelegenheiten**
 - 6.1. Kaufvertrag & Rangordnungsgesuch Alpenländische Heimstätte-Gemeinde Sölden Gst. 2506/34, 2506/36
 - 6.2. Grundankauf Kaisers Gp. 3568 und 3569 (Sternberger Arthur)
 - 6.3. Grundansuchen Gewerbegebiet der Teilfläche 1920/1 (Kneisl Thomas, Siedlungsweg 24/1), Grundsatzentscheidung
 - 6.4. Grundansuchen Gewerbegebiet der Teilfläche 1920/1 (Gstrein Simon, Wildmoostr.4), Grundsatzentscheidung
 - 6.5. Grundtausch - und kauf, Fender Alexander/Herbert Gp. 6401/3
 - 6.6. Grundansuchen (Schmid Jakob, Plattestraße)
 - 6.7. Preisfestsetzung Verkauf Garage Wildmoos Bp.1673
- 7. Gesellschaftsvertrag Öztaler-Museen GmbH**
- 8. Behandlung der Wohnungsansuchen**
 - 8.1. Ansuchen um Kauf/Vermietung, Kellerabteil Top 9, Kirchefldweg 6
 - 8.2. Wohnungsansuchen Savo Tapolovic
 - 8.3. Wohnungsansuchen Atik Erhan
 - 8.4. Parkplatzansuchen Wildmoos
 - 8.5. Ansuchen Brunner-Schlegel
 - 8.6. Wohnungsansuchen Top 2, ÖVG-Gebäude Zwieselstein, Tatjana Fender
 - 8.7. Ansuchen Betreutes Wohnen Falkner Ewald
 - 8.8. Wohnungsansuchen Top 1, Zwieselstein, Grüner Marco
 - 8.9. Ansuchen Sozialzentrum - Wohnung Leiharbeiter
- 9. Verkauf von Holzlosteilen an Agrargemeinschaft**
- 10. Beitritt zum Mietzins-und Annuitätenbeihilfenfonds**
- 11. Ansuchen Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten-Night Shopping**
- 12. Lärmverordnung der Gemeinde Sölden (vom 09.11.1999) - Ansuchen um Ausnahmegewilligung Silvesterfeuerwerk Öztal Tourismus**

13. Lotsendienste Sölden Winter

14. Straßensperre aus Anlass Silvester-Feuerwerk

15. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- 15.1. Sanierung Ufermauer Öztaler Ache Bereich Camping bis Wohlfahrterbrücke
- 15.2. Wiegesystem AWZ

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 13. November 2018 im Sitzungszimmer, Gemeindeamt Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Pirmin Gstrein

Herr Thomas Grüner

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Lukas Reinstadler

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Herr Sandro Gstrein

Schriftführerin

Frau Mag. Anna-Lena Riml

Abwesend und entschuldigt: Herr Grüner Johann

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und der in Vertretung von Herrn Johann Grüner anwesende Gemeinderat Pirmin Gstrein ist bereits angelobt.

2 Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, keine Änderung bei den jährlich festzusetzenden Steuern, Gebühren und Abgaben, ausgenommen den Kanalbenützungsgebühren und der Zählergebühr (Funkzähler), vorzunehmen.

Die Steuern, Gebühren u. Abgaben werden daher wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

a) Wassergebühren:

Die Einhebung der Wassergebühren erfolgt entsprechend der Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.10.1998 idgF vom 26.11.2002.

b) Kanalgebühren:

Die Einhebung der Kanalanschluss- und Erweiterungsgebühren erfolgt entsprechend der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15.04.2003.

c) Müllgebühren:

Die Einhebung der Müllgebühren erfolgt entsprechend der Müllgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 04.04.1995 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses 21.11.2017.

d) Sonstige Steuern, Gebühren u. Abgaben:

Die sonstigen Steuern, Gebühren u. Abgaben werden wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.
Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage
Ausgleichsabgabe (§ 8 Abs. 6 TBO)	Die Einhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt nach § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes.
Vergnügungssteuer	Die Einhebung erfolgt lt. Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Sölden vom 01.01.2018 (Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017)
Erschließungsbeitrag	Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2015
Hundesteuer	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017.
Schneeräumung	Steyr-Fahrzeug € 2,00 pro Minute Unimog mit Fräse € 1,50 pro Minute
Kindergartenbeitrag	€ 35,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Monat
Verwaltungsabgaben	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2007.
Abgabeneinbringungsgebühren	lt. Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idF. BGBl. I Nr. 52/2009 und Tiroler Abgabengesetz

e) Sonstige Entgelte:

Anknüpfend an die Finanzausschusssitzung vom 06.11.2018 erklärt Lukas Scheiber die Aufstellung der Preise der zukünftigen elektronischen Wasserzähler. Die Funkwasserzähler werden von der Fa. Bernhardt/Bernhardts Söhne installiert.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Gebühren der Zählermiete (Funkzähler) je nach Zählergröße wie folgt zu ändern:

Gebühren inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer	Betrag in €
Zählermiete (manuell)	16,00
Zählermiete BT Q3=4 m ³ /h	26,00
Zählermiete BT Q3=10 m ³ /h	34,00
Zählermiete BT Q3=16 m ³ /h	52,00
Zählermiete BT Q3=16 m ³ /h Flansch	71,00
MeiStream DN65	195,00
MeiStream DN80	205,00

f) Änderung der Kanalgebührenordnung:

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 15. April 2003 in der Fassung vom 21.11.2017 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

...

§ 9 Übergangsbestimmungen

....

Die laufende Benützungsgebühr wird bis auf weiteres mit EUR 2,23 inkl. USt. (bisher 2,18/m³) pro m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

Der Obmann des Finanzausschusses berichtet über die hohen Mietvertragserrichtungskosten für die Bürger/innen. Seitens der Gemeinde wurden Angebote von Notar Dr. Gasser, RA Dr. Haselwanter und Dr. Plochberger & Messner eingeholt. In Zukunft wird Dr. Plochberger & Messner (führt Betreibungen der Gemeinde durch) mit der Mietvertragserrichtung beauftragt. Bürger/innen bezahlen zukünftig für die Aufsetzung von Mietverträgen (Wohnung, Kfz-Abstellplätze) einmalig EUR 250,00/Mietvertrag. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

3 ÖROK-Fortschreibung 1. Auflage

BM Ernst Schöpf informiert darüber, dass hinsichtlich der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bereits eine informelle Bauausschusssitzung am 23.10.2018 stattgefunden hat. Darüber hinaus werden die wesentlichen Inhalte und Festlegungen in einer öffentlichen Informationsveranstaltung am Dienstag, den 27.11.2018 um 20:00 Uhr im Festsaal der Freizeit Arena in Sölden vom Ortsplaner DI Reinhard Falch vorgestellt und erläutert. Zu dieser Präsentation sind alle Gemeindegänger/innen herzlich eingeladen.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltpflichtgesetz-TUP, LGBl. Nr. 34/2005, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde

Sölden, ab dem Tag der Kundmachung durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner DI Falch Reinhard, Pro Alp Consult, ausgearbeiteten Entwurf enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die 6-wöchige Auflage erfolgt **vom 15.11.2018 bis einschließlich 28.12.2018**.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindegemeindeamt Sölden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP)

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Flächenwidmungsänderung der Gp. 3451/2, Höfle (Wilhelm Carlo, Kaiserbergst. 6)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 05. November 2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich 3451/2 KG 80110 Sölden (**Projektnummer 220-2018-00010**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück **3451/2 KG 80110 Sölden** rund 325 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage sowie rund 29 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Im Hinblick auf die Gewährung einer ausreichenden Verkehrswegebreite von max. 5,5 m Straßenbreite erfolgt seitens Herrn Carlo Wilhelm eine unentgeltliche Abtretung der für die Ausweitung der Straße erforderlichen Grundflächen im Bereich der Gp. 3451/2 in das öffentliche Gut. Eine Abtretung über die erforderliche Straßenbreite hinaus ist nicht vorgesehen. Diese Grundabtretung wird mittels einer privatrechtlichen Vereinbarung sichergestellt (Abtretungserklärung).

4.2 Flächenwidmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der Gp. 5225/1, Parkgarage mit Reitplatz (Scheiber Lukas, Ramolweg 5)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 12 Stimmen, ohne Gegenstimme und drei Enthaltungen (Pirpamer Markus, Scheiber Lukas und Pirpamer Markus), den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 05. November 2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich 5225/1 KG 80110 Sölden (**Projektnummer 220-2018-00011**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück **5225/1 KG 80110 Sölden** rund 16 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage mit Reitplatz

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5 Bebauungsplanpflicht

Walter Kuprian informiert darüber, dass die Bebauungsplanpflicht eine der größten Änderungen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes darstellt. Das Land Tirol verpflichtet die Gemeinde Sölden zur Erlassung einer Bebauungsplanpflicht. Um eine Überflutung von Bauansuchen zu verhindern, stimmt der Gemeinderat mit 13 Stimmen und 2 Gegenstimmen (Grüner Thomas und Pirmin Gstrein), der Erlassung nachstehender Bebauungsplanpflicht mit sofortiger Wirkung zu:

„Für die Genehmigung von Bauvorhaben, mit Ausnahme untergeordneter Bauteile, im Wohngebiet, in Mischgebieten und auf Sonderflächen für Gastgewerbebetriebe, durch die insgesamt eine Nutzflächendichte von mehr als 0,7 entsteht, oder auf Bauplätzen mit einer Größe von mehr als 700 m² ist die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist die Erforderlichkeit für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 TROG

2016 zu prüfen“.

Die bereits eingelangten Bauansuchen bleiben von dieser Bebauungspflicht unberührt.

Thomas Grüner fragt nach, warum ein großer Teil der Widmungsansuchen vom Bauausschuss nicht behandelt werden, sondern immer wieder aufgeschoben werden.

Walter Kuprian gibt dazu an, dass es sich aufgrund der Einholung der notwendigen Stellungnahmen schwierig gestaltet, die Bauansuchen zeitgerecht (innerhalb von 6 Monaten) zu behandeln.

BM Ernst Schöpf hält es für überschießend, gestalterische Ansätze im Bauausschuss zu behandeln. Dies sei nicht Aufgabe des Bauausschusses (Gemeinderates). DI Andreas Lotz übernimmt als Raumplaner eine beratende Funktion und gibt hinsichtlich der Raumordnung Empfehlungen ab. Der Raumplaner soll jedoch keine architektonischen Ratschläge abgeben. Der Bauausschuss hat in erster Linie zu prüfen ob die Abstände zu den Verkehrsflächen und die Bauhöhe vom Bauherr eingehalten werden.

BM Ernst Schöpf schlägt vor im neuen Jahr eine informelle Gemeinderatssitzung zum Thema „Wo endet der Gemeinderat und der Raumplaner mit seiner Expertise in Bauausschusssitzungen“ einzuberufen, um dieses Problem zu besprechen. Zu dieser Sitzung soll der Raumplaner DI Andreas Lotz eingeladen werden.

Walter Kuprian schlägt vor, den Bebauungsplan „Brückenwirt“ unverzüglich auf die Tagesordnung zu nehmen um diesen aufzuheben. BM Ernst Schöpf meint, dass man diesen bei der kommenden Gemeinderatssitzung am 18.12.2018 beschließen soll, damit der Raumplaner noch die entsprechenden Vorbereitungen treffen kann.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Kaufvertrag & Rangordnungsgesuch Alpenländische Heimstätte-Gemeinde Sölden Gst. 2506/34, 2506/36

Der Grundverkauf wurde bereits grundsätzlich besprochen und dem Käufer zugesagt. Die Genehmigung des Kaufvertrages ist noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag sowie laut Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 20.09.2018, GZ. 59012/18, verkauft die Gemeinde Sölden das Gst. 2506/36 in EZ 1411 im Ausmaß von 257 m² zum einvernehmlich vereinbarten Kaufpreis von EUR 51.400,00 an die Käuferin Alpenländische Heimstätte, gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., FN 33828y, Viktor-Dankl-Straße 6, 6020 Innsbruck, vertreten durch die gemeinsam zeichnungsberechtigten Geschäftsführer DI Markus Lechleitner, und Mag. Gerhard Feistmantl.

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

Darüber hinaus genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Gst. 2506/344 und des Gst. 2506/36.

6.2 Grundankauf Kaisers Gp. 3568 und 3569 (Sternberger Arthur)

Der Grundstückskauf wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen. Nach erfolgten Nachverhandlungen konnte man einvernehmlich einen Preis von EUR 45,00/m² festlegen. Der Gemeinderat stimmt diesem Preis grundsätzlich zu.

Gurschler Michael hat einen Vertrag mit Sternberger Arthur, bei dem ihm ein Vorkaufsrecht auf dem Gst. 3569 zugesichert wurde. Er möchte von dieser Vereinbarung zurücktreten, wenn er stattdessen 2000 m² von Gst. 3569 käuflich erwerben kann. Im Gegenzug könnte die Gemeinde das Gst. 3600 beim Klärwerk erwerben.

Walter Kuprian meint, dass sich der Verkäufer um das Vorkaufsrecht bzw. den Vertrag kümmern soll und etwaige Verhandlungen führen soll.

BM Ernst Schöpf schlägt vor diesen TOP zu vertagen, da Gurschler Michael noch eine Bedenkzeit fordert. Diesem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

6.3 Grundansuchen Gewerbegebiet der Teilfläche 1920/1 (Kneisl Thomas, Siedlungsweg 24/1), Grundsatzentscheidung

Die Ansuchen von Kneisl Thomas und Gstrein Simon um käufliche Überlassung der Teilfläche Gst. 1920/1 im Gewerbegebiet werden zusammen behandelt und wurden vom Bauausschuss bereits beraten.

Thomas Kneisl möchte eine Gewerbefläche von ca. 1474 m² für die Errichtung einer KFZ-Werkstätte erwerben. Simon Gstrein sucht um eine Fläche von 400 m² zum Zweck der Errichtung einer Schaubrauerei an.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Grundverkäufe im Gewerbegebiet grundsätzlich zu genehmigen.

Gstrein Simon ist der Erstansuchende und bekommt daher auch die nächstfreierwerdende Parzelle im Ausmaß von 600-800m². Kneisl Thomas hat auf ein spezielles Grundstück (Anlage A) angesucht und wartet bis dieses erschlossen ist.

6.4 Grundansuchen Gewerbegebiet der Teilfläche 1920/1 (Gstrein Simon, Wildmostr.4), Grundsatzentscheidung

siehe Beschluss TOP 6.3

6.5 Grundtausch- und kauf, Fender Alexander/Herbert Gp. 6401/3

Kuprian Walter erläutert das Grundansuchen von Fender Alexander und Matthias Gstrein im Bereich der Rotkogelhütte auf Gst. 6401/3.

In der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2017 wurde ein Grundtausch zwischen der Gemeinde Sölden, Grüner Martin, Fender Alexander/Herbert und Gurschler Christiane bereits beschlossen. Damals wurde die Bedingung gestellt, dass die Antragssteller den öffentlichen Weg sanieren, damit es unbeschadet in das öffentliche Gut übernommen werden kann.

Beim Abtausch handelt es sich um eine Fläche von 19 m² (Gst. 1115/4) bei Fender Alexander und ca. 96 m² (Gst. 1115/5) bei Fender Herbert in Hochsölden mit einem Grundstück bei der Rotkogeljochhütte. Bei der Schirmbar (Rotkogeljochhütte) wurde damals ein Baurecht vereinbart. Der Antragssteller

möchte den Grund südöstlich der Hütte tauschen und die Restfläche im Ausmaß von ca. 30 m² entgeltlich erwerben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (mit 15 Stimmen), die grundsätzliche Zustimmung zum vorgeschlagenen Grundtausch/kauf zu erteilen. Die bestehende Baurechtvereinbarung bleibt dabei unberührt.

6.6 Grundansuchen (Schmid Jakob, Plattestraße)

Kuprian Walter erläutert das Grundansuchen von Herrn Schmid Jakob. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der Grundparzelle 2730/1 im Ausmaß von 17 m². Diese Teilfläche ist im Besitz der Gemeinde. Der Bauausschuss schlägt vor, einen Grundtausch angrenzend beim GSt. 2729/4 durchzuführen, damit die Einbindung des Kanals, in das Eigentum der Gemeinde fällt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung, den Grundtausch zu genehmigen.

6.7 Preisfestsetzung Verkauf Garage Wildmoos Bp.1673

Aufgrund des Gutachtens (Anlage B) des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. Baumeister Stefan Reindl wurde für die Garage (GSt. .1673 in EZ 1402) in Wildmoos ein Verkehrswert in Höhe von EUR 23.300,00 ermittelt.

2003 betrug der Kaufpreis einer Garage in Wildmoos ca. EUR 14.000,00. Thomas Grüner meint dazu, dass dies die Auswirkung des „Großinvestorentrend“ darstellt.

Falkner Helmut und Stefan Brugger erachten den Preis für die Garage als zu hoch.

BM Ernst Schöpf berichtet über einen weiteren einheimischen Interessenten, der die Garage um den festgesetzten Preis kaufen würde. Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Gegenstimme, und ohne Enthaltung die Garage in Höhe von EUR 23.300,00 an den Antragssteller zu verkaufen. Sollte dieser die Garage zu dem angebotenen Preis nicht erwerben wollen, wird die Garage an den weiteren einheimischen Interessenten verkauft.

7 Gesellschaftsvertrag Öztaler-Museen GmbH

BM Ernst Schöpf erläutert den Zweck der Gründung der Öztaler Museen GmbH. Es gibt im Öztal schon seit langer Zeit den „Öztaler Heimatverein“, der das Heimat- und Freilichtmuseum initiiert hat und vor 10 Jahren auch den Gedächtnisspeicher mit Unterstützung der Öztaler Gemeinden und etwaiger Landesförderungen realisiert hat. Die Gemeinden haben jährlich diesen Heimatverein unterstützt. Auch der Tourismusverband hat sich dabei beteiligt. Nun wurden wieder Gespräche mit dem Land Tirol geführt. Im Zuge dieser Debatten kam man zum Ergebnis, dass der „Öztaler Heimatverein“ nicht die geeignete Rechtspersönlichkeit für diese Museen - Landschaft darstellt und aufgrund dessen die Öztaler Museen GmbH gegründet wurde.

Die Gesellschaft, welche nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, erhält, bewahrt, erforscht, präsentiert und vermittelt das kulturelle Erbe des Ötztales. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf die ausschließliche und unmittelbare Förderung der vorstehenden gemeinnützigen Zwecke begrenzt. Die Geschäftsführung wird von Frau Dr. Hessenberger geleitet und die Gesellschaft wird in Längenfeld (Gedächtnisspeicher) situiert sein. Haid Hans, Ewald Schöpf und Herr Regensburger werden als Mentoren agieren. Darüber hinaus wird sich auch der Öztal Tourismus beteiligen.

Der Gesellschaftsvertrag wird zwischen den Gemeinden Sautens, Ötz, Umhausen, Längenfeld und Sölden geschlossen. Das Stammkapital und Stammeinlagen setzen sich wie folgt zusammen:

1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 77.500,00
(in Worten: EURO siebenundsiebzigtausendfünfhundert/00)

2) Das Stammkapital wird von den Gesellschaftern mit folgenden Stammeinlagen übernommen und zur Gänze bar geleistet:

a) Gemeinde Sautens € 4.294,00
(in Worten: EURO viertausendzweihundertvierundneunzig/00)

b) Gemeinde Oetz € 18.664,00
(in Worten: EURO achtzehntausendsechshundertvierundsechzig /00)

c) Gemeinde Umhausen € 8.650,00
(in Worten: EURO achttausendsechshundertfünfzig /00)

d) Gemeinde Längenfeld € 26.845,00
(in Worten: EURO sechszwanzigtausendachthundertfünfundvierzig/00)

e) Gemeinde Sölden € 19.047,00
(in Worten: EURO neunzehntausendsiebenundvierzig /00)

Die übrigen im Gesellschaftsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

8 Behandlung der Wohnungsansuchen

Stefan Brugger informiert über die nachstehenden eingelangten Wohnungsansuchen:

1. Ansuchen von Frau Alecia (keine weiteren Daten bekannt) um mietweise Überlassung einer Wohnung der Gemeinde Sölden. Die Kriterien auf Zuweisung einer Wohnung werden nicht erfüllt, da keine weiteren Informationen vorliegen.
2. Ansuchen von Frau Moser Iris um mietweise Überlassung einer Gemeindewohnung. Die Kriterien auf Zuweisung einer Wohnung werden nicht erfüllt, da sie seit 2011 in Seefeld gemeldet ist.

8.1 Ansuchen um Kauf/Vermietung, Kellerabteil Top 9, Kirchfeldweg 6

Margit und Hubert Walther stellen die Anfrage das Kellerabteil KA TOP 9 (N) zu mieten bzw. zu kaufen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Margit und Hubert Walther um mietweise Überlassung des Kellerabteils KA TOP 9 (N) in Kirchfeldweg 6 bis auf weiteres stattzugeben. Der Mietpreis beträgt derzeit € 4,50/m² monatlich.

8.2 Wohnungsansuchen Savo Tapolovic

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung,

dem Ansuchen des Herrn Tapolovic Savo (mit Familie) um mietweise Überlassung der Wohnung Top 11, Plattestraße (Wildmoos) ab 01.12.2018 stattzugeben. Der Mietpreis beträgt derzeit € 802,20 monatlich inklusive Betriebskosten und Kfz-Abstellplatz.

8.3 Wohnungsansuchen Atik Erhan

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen des Atik Erhan um mietweise Überlassung einer Wohnung, nicht stattzugeben. Laut Meldebestätigung ist der Antragsteller seit 2008 gemeldet und erfüllt die Voraussetzungen (15 Jahre) somit nicht.

8.4 Parkplatzansuchen Wildmoos

Die Ansuchen von Herrn Ernst Fender und Frau Angelika Fender um mietweise Überlassung von Kfz-Abstellplätzen in Wildmoos werden in die Warteliste aufgenommen, da zurzeit keine freien Parkplätze zur Verfügung stehen.

8.5 Ansuchen Brunner-Schlegel

In der Gemeinderatssitzung vom 03.07.2018 wurde dem Ambulatorium Brunner-Schlegel im Mehrzweckgebäude die Wohnung TOP 16 in der Zeit von 01.11.2018 bis 01.05.2018 bereits mietweise zuerkannt.

Stefan Brugger informiert den Gemeinderat über die Umbaupläne des Ötztal Tourismus. Der Sozialausschuss hat bereits die Ausweichmöglichkeit auf die Wohnung TOP 15 debattiert. Diese Wohnung ist kleiner als die bereits angemietete. Alex Brunner hat diese Wohnung bereits besichtigt und ist mit einem Wechsel einverstanden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Enthaltung und ohne Gegenstimme diesem Wechsel zuzustimmen.

8.6 Wohnungsansuchen Top 2, ÖVG-Gebäude Zwieselstein, Tatjana Fender

Tatjana Fender sucht um mietweise Überlassung der Wohnung Top 2 im ÖVG Gebäude in Zwieselstein an. Sie ist seit 1999 in Sölden gemeldet und erfüllt somit die Kriterien. Der Gemeinderat stimmt diesem Ansuchen zu (einstimmig).

8.7 Ansuchen Betreutes Wohnen Falkner Ewald

Dem Ansuchen von Falkner Ewald um Überlassung der Wohnung TOP 8 statt TOP 1 im „Betreuten Wohnen“ (Sozialzentrum) wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, stattgegeben.

Der entsprechende Mietvertrag wurde bereits unterfertigt.

8.8. Wohnungsansuchen Top 1, Zwieselstein, Grüner Marco

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen des Herrn Grüner Marco um mietweise Überlassung der Wohnung Top 1 in Zwieselstein ab 01.12.2018 stattzugeben. Er ist seit 1988 in Sölden gemeldet. Der Mietpreis beträgt derzeit € 610,00 monatlich inklusive Betriebskosten zuzüglich EUR 30,00 Stromkosten.

8.9 Ansuchen Sozialzentrum- Wohnung Leiharbeiter

Ab Mitte November wird ein Zeitarbeiter im Alten- und Pflegeheim eingestellt. Der Obmann des Sozialausschusses schlägt die Wohnung des Kapellmeisters im Gemeindehaus vor. Dieser wird vorübergehend ausquartiert. Darüber hinaus wird die Wohnung TOP 8 im Gemeindehaus im Jänner 2019 wieder frei und könnte vom Kapellmeister bezogen werden. Der Gemeinderat stimmt diesem Ansuchen einstimmig zu.

9 Verkauf von Holzlosteilen an Agrargemeinschaft

Markus Pirpamer informiert über den Beschluss vom letzten Jahr (21.11.2017), mit dem die Einstellung der Brennholzustellung aus Kostengründen genehmigt wurde. Diese Einstellung führte jedoch zur Mehrarbeit des Försters (Messarbeiten) und konnte nicht den Vorstellungen entsprechend umgesetzt werden. Im letzten Jahr sind mehr als 2000 fm angesucht worden. Darüber hinaus sind 1000 fm Holz ungenützt im Agrargemeinschaftswald stehen geblieben. Wenn jemand sein Holz nicht selber nutzt, so verfällt dieses ohnehin zu Gunsten der Gemeinde. Um die Forstwirtschaft der Agrargemeinschaft weiterhin zu gewährleisten schlägt der Agrarausschuss vor, dass künftig wieder Brennholzustellungen stattfinden. Dies wurde auch vom beratenden Ausschuss vorgeschlagen. Es sollten den Holzbezugsberechtigten weiterhin ermöglicht werden, ihre Holzlosteile zum Preis von EUR 25,00 pro fm an die Agrargemeinschaft zu verkaufen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Vorschlag des Agrarausschusses zu genehmigen.

10 Beitritt zum Mietzins- und Annuitätenbeihilfenfonds

BM Schöpf berichtet, dass die Landesregierung in ihrer Sitzung am 05.09.2018 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 01.01.2019 beschlossen hat. Es liegen keine konkrete Fälle in unserer Gemeinde vor, die für eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe in Frage kommen. Da es sich hierbei immer um die persönlichen Verhältnisse von Gemeindebürgern handelt ist es nahezu unumgänglich, diesem Beihilfenfonds beizutreten.

Zusammengefasst sind folgende Punkte geändert worden:

- Die geänderte Richtlinie sieht vor, dass eine Mietzins- oder Annuitätenbeihilfe an eigenberechtigte österreichische Staatsbürger und ihnen im Sinne der Bestimmung des Tiroler Wohnbaufördergesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B Unionsbürger) gewährt wird, die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.
- Auch sonstigen natürlichen Personen, die seit mindestens 5 Jahren den Hauptwohnsitz in Tirol haben (Drittstaatsangehörige), soll eine Mietzinsbeihilfe gewährt werden.

- Eine eventuelle Anpassung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes (dieser beträgt grundsätzlich EUR 3,50 je m² förderbarer Nutzfläche und kann über Ersuchen einer Gemeinde auf max. EUR 5,00 je m² angehoben werden) bzw. eine allfällige Beihilfenobergrenze sind ebenfalls mitzuteilen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die von der Landesregierung in ihrer Sitzung vom 05.09.2018, Zl. WBF-87/15-2018, beschlossene Änderung der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit ab 01.01.2019 zu genehmigen.

11 Ansuchen Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten - Night Shopping

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Zustimmung zur Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten am 03. Jänner 2019 (Nightshopping im Rahmen des Weihnachtsprogrammes) bis 22.00 Uhr ausdrücklich zu befürworten und zu erteilen.

12 Lärmverordnung der Gemeinde Sölden (vom 09.11.1999) - Ansuchen um Ausnahmegenehmigung Silvesterfeuerwerk Ötztal Tourismus

BM Ernst Schöpf berichtet, dass heuer wieder das Silvesterfeuerwerk (TVB) stattfindet und dort vorgesehen ist, dieses mit Musik zu untermalen (Anlage C). Da die Gemeinde Sölden eine Lärmverordnung (09.11.1999) hat, benötigt es dafür eine Ausnahmegenehmigung durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat stellt fest, dass es dazu keine Bedenken gibt und stimmt dem Ansuchen zu (einstimmig).

13 Lotsendienste Sölden Winter

Marco Arnold berichtet über die Gespräche mit dem Ötztal Tourismus und den Bergbahnen Sölden zur Fortführung der Lotsendienste in Sölden wie im vergangenen Jahr. Die Einsatzzeiten (Weihnachten, Fasching, Ostern) wurden abgeklärt. In der Faschingszeit wird der Verkehr heuer drei Wochen lang von Lotsendienstarbeitern geregelt. Es werden dabei 4 Lotsen bei der Giggijochbahn und der Gaislachkogelbahn eingesetzt. Die Uhrzeiten bleiben die gleichen wie letztes Jahr (08:00-12:00 Uhr, 15:00-16:00 Uhr und 18:00-20:00 Uhr bzw. 20:00-22:00 Uhr). Die anteiligen Kosten für die Gemeinde belaufen sich im Jahr 2018/2019 auf ca. € 15.000,00 netto (Kostenvoranschlag). Der Verkehrsausschuss hat sich für die Genehmigung des Vorschlages ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Lotsendienste entsprechend den Ausführungen durchzuführen.

14 Straßensperre aus Anlass Silvester-Feuerwerk

Der Ötztal Tourismus plant mit dem Pyrotechniker Florian Fiegl, wie in den Silvesternächten 16/17 und 17/18, ein Silvester-Feuerwerk und hat um die Genehmigung im Bereich der Zufahrtsstraße Brandle ersucht (Anlage D). Der verantwortliche Pyrotechniker Florian Fiegl hat aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Abbrennens des Feuerwerkes am 01.01.2019, von ca. 00:05 Uhr bis ca. 00:15 Uhr, um Bewilligung einer Totalsperre für den Brandleweg angesucht.

Der Gemeinderat muss der Sperre grundsätzlich zustimmen; die Genehmigung hat durch die Bezirkshauptmannschaft Imst zu erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Sperre der Zufahrtsstraße Brandle für die Durchführung des Silvesterfeuerwerks zuzustimmen.

15 Anträge, Anfragen, Allfälliges

15.1 Sanierung Ufermauer Ötztaler Ache Bereich Camping bis Wohlfahrterbrücke

BM Ernst Schöpf berichtet über die geplante Sanierung der Ufermauer „Ötztal Ache“ bis „Wohlfahrterbrücke“. Die Ausführung der Arbeiten sollen im Bauverbotszeitraum erfolgen. Solche Sanierungen können nur in den Niederwasserperioden durchgeführt werden. Momentan können die Bauarbeiten nicht vollzogen werden, da die Bergbahnen die Beschneigungen vollziehen. Die Sanierungsmaßnahmen würden die Filter der Beschneiungsanlagen zu sehr verschmutzen. Die Anlieferungssteine wird die Fa. Deponie Plörer mittels LKW liefern.

Nach Rücksprache mit dem Wasserbauamt sollen die Arbeiten im Februar/März durchgeführt werden. Dabei ist auf den Betrieb der Seilbahn, insbesondere der Stoßzeiten (08:00-12:00 Uhr und 15:00-18:00 Uhr) Rücksicht zu nehmen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorhaben einstimmig zu und erteilt die Ausnahmegewilligung vom Winterbauverbot.

15.2 Wiegesystem AWZ

Anknüpfend an die Finanzausschusssitzung vom 06.11.2018 erklärt BM Schöpf Ernst, dass hinsichtlich des Themas „Mülldeponie-Wiegesystem“ vor über einem Jahr am 09.10.2017 die Fa. Gassner mit der EDV-Adaption beauftragt wurde. Dabei ging es um eine saubere Erfassung der Wiegedaten um genaue und vollständige Zahlen in die Buchhaltung zu überspielen und anschließend saubere Vorschriften zu machen.

BM Schöpf trägt den chronologischen Verlauf des damaligen Mailverkehrs zwischen ihm und der Fa. Gassner wie folgt vor:

„Obwohl am 31.10.2017 der Auftrag von der Fa. Gassner bestätigt wurde, kam es bis zum 16.01.2018 trotz Urgenzen zu keiner Reaktion der Fa. Gassner.

BM Ernst Schöpf delegierte sohin die Sache an den Vizebürgermeister Reinhard Scheiber. Daraufhin gab es am 15.02.2018 eine Vorbesprechung mit Lokalausganschein beim Abfallwirtschaftszentrum.

Bei dieser Vorbesprechung waren Gemeinderäte und Vertreter der Fa. Gassner anwesend.

Dort wurde die weitere Vorgehensweise besprochen. Am 12.03.2018 gab es ein Telefonat zwischen der Fa. Gassner und der SIP-Tirol, da es um einen VPN-Tunnel ging (hinterlegt durch Maildokumente).

Am 13.03.2018 sind die Anforderung der Fa. Gassner an die SIP-Tirol ergangen. Am 21.03.2018 hat die Fa. Gassner bei der SIP-Tirol via E-Mail noch einmal nachgebohrt.

Am 23.03.2018 kam die Rückantwort der SIP-Tirol und ein Ticket zur Implementierung. Am 2.05.2018 hat Fa. Gassner urgiert, dass die Fa. SIP-Tirol nicht geliefert hat.

Darauffolgend sei nichts mehr passiert“.

Er weist daraufhin, dass jeder der ein Interesse an diesem Mailverkehr hat, eine Abschrift bekommt.

Um eine saubere Wiegung und in weiterer Folge eine vollständige Vorschreibung an die Bürger garantieren zu können, beauftragte BM Ernst Schöpf eigenmächtig „Udo Kitzel“ (hat schon die Ursprungssoftware installiert) mit der Sanierung des Wiegesystems und Aktualisierung der Software. Die Kosten dieser Maßnahmen beliefen sich auf ca. EUR 2.900,00. Dadurch wurde eine saubere Vorschreibung gesichert.

BM Ernst Schöpf rechtfertigt sich dahingehend, dass er sich für eine saubere Wiegung und eine beschwerdefreie Vorschreibung gegenüber den Bürgern verantwortlich fühlt. Darüber hinaus kann gemäß § 30 Abs. 1 lit p TGO der Bürgermeister in Eigenverantwortung auch budgetäre Maßnahmen bis zu einem Ausmaß von 5% der Budgetsumme setzen.

Damit ist der Auftrag an die Fa. Gassner obsolet. Jedoch ist noch einiges zu tun und der Bürgermeister schlägt vor, diese Thematik in einer einschlägigen Ausschusssitzung mit einem Zeitplan und mit budgetärer Hinterlegung für die Zukunft noch einmal zu besprechen. Bei Bedarf könnte nun auf das digitale System umgestellt werden.

Der Vizebürgermeister Reinhard Scheiber gibt dazu an, dass der Fa. Gassner kein Zugriff auf das System gewährt wurde. Insbesondere hat der Systemadministrator Herr Höfler niemanden einen Zugriff auf das System ermöglicht. Darüber hinaus müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit man in 1kg-Schritten messen kann (laut Eichamt). Dabei bedarf es einer bestimmten Waage und Waagebrücke. Ursprünglich war geplant das analoge System (Kartensystem) beizubehalten und nur das Nötigste zu adaptieren, um die Daten von der Wiegung in die Buchhaltung überspielen zu können. Dies würde die Fa. Gassner liefern und durchführen.

BM Ernst Schöpf ist für eine 1kg-Messung, da ansonsten gewisse Gemeindebürger/-innen gar nichts für den Restmüll bezahlen.

Walter Kuprian fragt ob der Auftrag betreffend der Fa. Gassner storniert wurde.

Falkner Helmut merkt an, dass er bis dato (trotz Zusage von Herrn Höfler am 02.08.2018 in Sölden und mehrmaliger Nachfrage) noch keine Unterlagen von der SIP-Tirol bzw. der JB Technologies erhalten hat. Er wird eine Überprüfungsausschusssitzung einberufen und die Sache weiterhin bearbeiten.

Stefan Brugger äußert, dass der Bürgermeister in seiner Aufzählung des bisherigen Schriftverkehrs 15 Mails vergessen hat. Weiters verliest er die Stellungnahme von Herrn Benjamin Höfler GF Der Firma JB Technologies vom 02.08.2018 in welcher dieser zu Protokoll gibt, dass er der Firma keinen Zugriff auf den Server gewähren wird, da die Firma nicht dem Stand der Technik entspricht.

Stefan Brugger fragt den Bürgermeister nach der Aussage von Makarius Fender in der Finanzausschusssitzung. Makarius hat in dieser erläutert, dass die Gemeinde in Summe € 28.000,- aufbringen musste, weil eine automatische Datenverarbeitung im AWZ nicht gegeben war. Der Bürgermeister relativiert die Zahl auf € 20.000,-

BM Ernst Schöpf weist daraufhin, dass innerhalb der nächsten 11-13 Tage eine Finanzausschusssitzung einberufen wird, um die Budgetzahlen zu fixieren und abzugleichen.

Auf Nachfrage von Reinhard Scheiber warum die TOP des Vereinsausschusses nicht in die Tagesordnung übernommen wurden, stellt BM Ernst Schöpf klar, dass diese das Budget betreffen und ohnehin bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Ende: 22:00 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....
Brugger Stefan

.....
Arnold Marco

